



10.07.2025

Vorschlag zur Umsetzung des Koalitionsvertrags in Sachen Wolf

Änderungsbedarf zur verbesserten Umsetzung der Problemwolf-Entnahmeregelung sowie zur Schaffung eines aktiven regionalen Bestandsmanagements beim Wolf

- A: Änderungen im BNatSchG
- B: Änderungen im BjagdG
- C: Weiterführender Änderungsbedarf

Hintergrund

Die wachsende Wolfspopulation stellt die Haltung von Schafen, Ziegen, Rindern, Pferden und Gehegewild auf der Weide zunehmend vom Grundsatz her in Frage.

Herdenschutzmaßnahmen allein reichen nicht aus, um eine Koexistenz zwischen Wolf und Weidetierhaltung zu erreichen. Der Erhaltungszustand des Wolfes ist nach Feststellung der EU-Kommission in Europa gesichert. Die Herabstufung des Schutzstatus des Wolfes in der Berner Konvention und in der FFH-Richtlinie sind wichtige erste Schritte hin zu einer Bestandsregulierung des Wolfes. Auch die geplanten Maßnahmen im Koalitionsvertrag der neuen Bundesregierung (u. a. Jagtrecht, Novellierung BNatSchG) sind wichtige Signale in diesem Sinne.

Eine Koexistenz mit dem Wolf erfordert nicht nur den Schutz der Weidetiere mit Zäunen und Herdenschutzhunden, sondern auch einen vorbeugenden Herdenschutz durch Abschuss von Wölfen. Hierzu muss sowohl eine Reduzierung des weiter wachsenden Wolfsbestandes

insgesamt erfolgen als auch eine praxistaugliche und rechtssichere Problemwolfentnahmeregelung umgesetzt werden.

Für eine Wende in der Wolfspolitik fordern die Verbände:

- (1) Meldung eines günstigen Erhaltungszustandes des Wolfes an die EU-Kommission. Nationale Fehlinterpretationen und Verschärfungen in Deutschland, wonach in jedem Bundesland oder in einer bestimmten biogeographischen Region ein günstiger Erhaltungszustand (isoliert) gesichert oder jedes geeignete Habitat durch den Wolf besetzt sein soll, müssen beendet werden.
- (2) Vollständige wortgetreue Übernahme der Ausnahmen vom strengen Schutz nach Art. 16 (1) der FFH-RL in den § 45 (7) des BNatSchG und Streichung des § 45 a des Gesetzes.
- (3) Aufnahme des Wolfes ins Jagdrecht und Einführung eines aktiven Bestandsmanagements mit den Instrumenten des Jagdrechts.
- (4) Grundsätzliche Neuausrichtung der Regelung zur Entnahme von Wölfen als Reaktion auf Weidetirrisse im Sinne eines unbürokratischen, schnellen, handhabbaren, rechtssicheren und fachlich gut begründeten Reaktionsmanagements.
- (5) Bei auftretenden Rissereignissen muss ein Abschuss des gesamten schadverursachenden Rudels erfolgen.
- (6) Die vollumfänglichen Kosten aller mit der Wolfsbesiedlung verbundenen Maßnahmen wie Präventionsmaßnahmen und Entschädigungszahlungen müssen durch einen Rechtsanspruch gesichert, komplett erstattet und bundesweit einheitlich geregelt werden.
- (7) Festlegung von nicht verhältnismäßig zäunbaren Gebieten wie z. B. Deiche, Almen und Gebiete mit ausgedehnter Weidetierhaltung, in denen eine dauerhafte Ansiedlung des Wolfes verhindert werden muss.

Rechtliche Grundprinzipien der Umsetzung des Koalitionsvertrages zum Wolf

- Aufnahme des Wolfes ins Jagdrecht und Schaffung einer vollständigen Bundesregelung zur effektiven Regulierung des Wolfsbestandes. Die Änderungen im BJagdG sollen so weit gehen, dass weitere (gesetzgeberische) Umsetzungsakte durch die Länder oder den Bund nicht erforderlich sind.
- Bereinigung des Naturschutzrechts um Regelungen zur Regulierung des Wolfes.
- Übernahme der Ausnahmen des europäischen Naturschutzrechts vom strengen Artenschutz in das BNatSchG.

Ziel muss es sein, eine detaillierte vollständige Regelung zum Wolfsmanagement auf Bundesebene im BJagdG zu schaffen. Eine tiefgehend und detailliert ausgearbeitete Regelung im BJagdG muss geeignet sein, von den einzelnen Ländern als vollständige Lösung 1:1 übernommen zu werden, ohne dass dafür Regelungen auf Landesebene (insbesondere die Landesjagdgesetze) angepasst werden müssen.

Davon unberührt bleibt aber die Möglichkeit für die Länder, die bundesrechtlichen Regelungen zum Wolf an die spezifischen Gegebenheiten des jeweiligen Bundeslandes anzupassen oder von den Vorgaben des Bundes abzuweichen. Die vorhandene Abweichungskompetenz sollte aber nicht verhindern, eine funktionierende bundeseinheitliche Regelung vorzugeben.

A. Änderungen im BNatSchG

Mit Aufnahme des Wolfes in das BJagdG und entsprechenden Anpassungen gemäß der Gesetzesstruktur im Jagdrecht ist eine EU-rechtskonforme und zügige Umsetzung der Vorgaben des Koalitionsvertrages möglich. Statt zusätzliche Regelungen im BNatSchG zum Thema Wolf aufzunehmen, sollten sich alle Wolfsmanagement-Maßnahmen im BJagdG wiederfinden und die dafür notwendigen Änderungen im BJagdG vorgenommen werden. Gleichzeitig ist die Anpassung des BNatSchG sowohl aus technischer Sicht (Anpassung des Schutzstatus) als auch zur Klarstellung sinnvoll. Im Wesentlichen geht es auch um eine Bereinigung des BNatSchG um alle Wolfs-Fragen im Zusammenhang mit der Regulierung. Aufgrund der Abweichungskompetenz der Länder können Detailregelungen auf Länderebene getroffen werden.

Generelle Ausnahmen vom strengen Artenschutz aus der FFH-Richtlinie, die auch deutlich über den Wolf von Bedeutung sind, sollten wiederum im BNatSchG geregelt werden.

Folgende Änderungen sollten im BNatSchG vorgenommen werden:

I. 1:1 Umsetzung des EU-Naturschutzrechts - Übernahme der Ausnahmemöglichkeit von Art. 16 Abs. 1 e der FFH-Richtlinie

Art. 16 Abs. 1 e FFH-RL ermöglicht es den Mitgliedsstaaten, unter bestimmten Bedingungen Ausnahmen vom strengen Schutz bestimmter Tier- und Pflanzenarten zuzulassen. Bereits mit dem Wolf in Anhang IV der FFH-Richtlinie hat die EU-Kommission die Mitgliedsstaaten aufgefordert, die vorhandenen Ausnahmeregelungen vom strengen Schutz stärker zu nutzen. Deutschland hat die Ausnahmemöglichkeit bisher jedoch nicht genutzt, die Regelung wurde bei der Umsetzung der FFH-Richtlinie in das BNatSchG nicht übernommen. Die 1:1-Übernahme dieser Ausnahmeregelung der FFH-Richtlinie vom strengen Schutz ist grundsätzlich im Sinne einheitlicher Wettbewerbsbedingungen erforderlich und sollte unabhängig vom Wolf in nationales Recht übernommen werden.

Die Ausnahmegründe a) bis d) aus Art. 16 Abs. 1 der FFH-RL ersetzen unverändert die Nr. 1 bis 5 in § 45 Abs. 7 S. 1 BNatSchG. In der Begründung wird klargestellt, dass „zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses“ nur bei c), bzw. der neuen Nr. 3 („im Interesse der Volksgesundheit und der öffentlichen Sicherheit oder aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art oder positiver Folgen für die Umwelt“) erforderlich sind, nicht jedoch bei den anderen Ausnahmen.

→ Übernahme der Ausnahme in § 45 BNatSchG Ausnahmen; Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen

§ 45 Ausnahmen; Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen

(7) Die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden sowie im Fall des Verbringens aus dem Ausland das Bundesamt für Naturschutz können von den Verboten des § 44 im Einzelfall weitere Ausnahmen zulassen.

Nr. 1-5 wie Art. 16 Abs. 1 a) -d)

- 1. zum Schutz der wildlebenden Tiere und Pflanzen und zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume,**
- 2. zur Verhütung ernster Schäden insbesondere an Kulturen und in der Tierhaltung sowie an Wäldern, Fischgründen und Gewässern sowie an sonstigen Formen von Eigentum,**
- 3. im Interesse der Volksgesundheit und der öffentlichen Sicherheit oder aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art oder positiver Folgen für die Umwelt,**
- 4. zu Zwecken der Forschung und des Unterrichts, der Bestandsauffüllung und Wiederansiedlung und der für diese Zwecke erforderlichen Aufzucht, einschließlich der künstlichen Vermehrung von Pflanzen,**

Nr. 5. (NEU): um aus anderen Gründen unter strenger Kontrolle, selektiv und in beschränktem Ausmaß die Entnahme oder Haltung einer begrenzten und von der zuständigen Behörde spezifizierten Anzahl von Exemplaren bestimmter Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV zu erlauben.

II. Streichung der Sonderregelungen zum Wolf in § 45a BNatSchG

Die Regelungen in § 45a zum Umgang mit dem Wolf entfallen mit der Aufnahme des Wolfes ins Jagdrecht, weil sich das Management auf Grund der Unberührtheitsklausel in § 37 Abs. 2 BNatSchG künftig ausschließlich nach dem Jagdrecht richten soll. Insbesondere die bisherige Regelung zur Problemwolfentnahme in § 45a BNatSchG war weder praxistauglich noch rechtssicher und darf vom Wortlaut her so nicht bestehen bleiben.

Abgesehen davon muss die Regelung ins BJagdG überführt werden. Insofern ist eine Streichung der Regelung im BNatSchG erforderlich und eine Neufassung einer Problemwolfentnahme-Regelung im BJagdG notwendig, siehe Kapitel B.

→ Komplette Streichung des § 45a BNatSchG Umgang mit dem Wolf

B. Änderungen im BJagdG

Im Sinne der Rechtsklarheit sowie zur Umsetzung der Vorgaben aus dem Koalitionsvertrag sollen alle für das aktive Bestandsmanagement des Wolfes erforderlichen rechtlichen Regelungen im BJagdG sowie ggf. in darauf basierenden Verordnungen verankert werden. Die Umstufung des Wolfes von Anhang IV in Anhang V der FFH-Richtlinie ermöglicht eine Bejagung, sofern der günstige Erhaltungszustand dadurch nicht gefährdet wird. Mit schätzungsweise mehr als 3.000 Wölfen in Deutschland und in Anbetracht der Tatsache, dass Deutschland mit seinem Wolfsbestand nur einen Beitrag zur europäischen Wolfspopulation gemeinsam mit den benachbarten Ländern leistet, ist davon auszugehen, dass der günstige Erhaltungszustand bereits erreicht ist.

Das Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 12.06.2025 Rs. C-629/23 (MTÜ Eesti Suurkiskjad) in einem Verfahren aus Estland bestätigt, dass die Bestände benachbarter Mitgliedsstaaten bei der Betrachtung des günstigen Erhaltungszustandes einbezogen werden können, da die europäischen Wolfs-Populationen mitgliedsstaatenübergreifend verbreitet sind. Zudem hat die EU-Kommission in ihrer Tiefenanalyse (Dezember 2023) die Mitgliedsstaaten ausdrücklich aufgefordert, ein Management des Wolfes gemeinsam mit den benachbarten Mitgliedsstaaten durchzuführen.

Eine jagdrechtliche Regelung schafft die notwendige Kohärenz im Rechtsgefüge und erhöht die Vollziehbarkeit der Maßnahmen in der Praxis.

I. Aufnahme des Wolfes in die Liste der jagdbaren Arten

Grundlage für eine Regulierung des Wolfes unter dem Regime von Anhang V der FFH-Richtlinie ist eine Aufnahme als jagdbare Art in das Bundesjagdgesetz. Eine bloße Aufnahme des Wolfes als jagdbare Tierart nach § 2 BJagdG reicht jedoch keinesfalls aus, da sie ohne eine weitergehende Regelung keine praktische Wirkung entfalten würde. Es würde lediglich deutlich gemacht, dass die Länder auch den entsprechenden Spielraum hätten – allerdings selbst aktiv werden müssten. Daher bedarf es vielmehr einer umfassenden und eigenständigen Regelung („Vollregelung“) des Wolfes innerhalb des BJagdG, um ein rechtssicheres und effektives Management zu gewährleisten. Diese Vollregelung kann von den Ländern noch angepasst werden, z. B. in Bezug auf Bestandsobergrenzen und Entnahmefquoten oder auch eigenständig anders geregelt werden.

§ 2 Tierarten [Ergänzungen zum bestehenden Gesetzestext sind hervorgehoben, auch im Folgenden]

(1) Tierarten, die dem Jagdrecht unterliegen sind:

1. Haarwild:
[...]

Wolf (Canis lupus L.)

II. Abschussregelung

Neu aufgenommen werden sollte die **Berücksichtigung des Schutzes vor Weidetierissen** als Ziel für den Abschuss des Wildes. Der Abschuss von Wölfen wird abschussplanpflichtig (mit Ausnahmen als Rissreaktion, s.u.).

§ 21 Abschussregelung

- (1) Der Abschuss des Wildes ist so zu regeln, dass die berechtigten Ansprüche der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft auf Schutz gegen Wildschäden **und Weidetierisse** voll gewahrt bleiben sowie die Belange von Naturschutz und Landschaftspflege berücksichtigt werden. Innerhalb der hierdurch gebotenen Grenzen soll die Abschussregelung dazu beitragen, dass ein gesunder Wildbestand aller heimischen Tierarten in angemessener Zahl erhalten bleibt und insbesondere der Schutz von Tierarten gesichert ist, deren Bestand bedroht erscheint.
- (2) Schalenwild (mit Ausnahme von Schwarzwild), **Wölfe** sowie Auer-, Birk- und Rackelwild dürfen nur auf Grund und im Rahmen eines Abschussplanes erlegt werden, [...] In gemeinschaftlichen Jagdbezirken ist der Abschussplan **für Schalenwild** vom Jagdausübungsberechtigten [...]

III. Sonderregelungen für den Abschuss von Wölfen

Erforderlich ist eine Abschussplanung für den Wolf, um eine wildbiologisch sinnvolle Bejagung sicher zu stellen. Die näheren Bestimmungen sollten in einem eigenen § 21a BJagdG geregelt werden, wobei in der Begründung deutlich gemacht werden sollte, dass § 21 auch gilt (als Grundsatz der Abschussplanung).

Eine Quote wird im Rahmen der Abschussplanung von den Ländern festgelegt, um das Wolfsmanagement regional differenziert umzusetzen. Es ist davon auszugehen, dass ein Abschuss von 40% des Zuwachses den günstigen Erhaltungszustand nicht gefährdet. Die Länder können abweichende Entnahmekoten festlegen. Insbesondere in Gebieten, in denen es jetzt schon eine sehr hohe Wolfsdichte gibt (z.B. Brandenburg, Sachsen und Niedersachsen) kann die Quote mit Blick auf eine Reduzierung des Bestandes auch höher festgelegt werden.

§ 21a NEU Durchführung der Bejagung von Wölfen

- (1) **Der Abschussplan für Wölfe wird auf der Grundlage der Bestandsentwicklung auf Populationsebene, der gesellschaftlichen Akzeptanz, des Schadensgeschehens sowie unter Berücksichtigung der Sozialstruktur des Rudels von der zuständigen Behörde im Einvernehmen mit dem Jagdbeirat und nach Anhörung der örtlichen Hegegemeinschaften festgesetzt. Der günstige Erhaltungszustand wird in der Regel nicht beeinträchtigt, wenn die Entnahme 40 Prozent des Jahreszuwachses nicht überschreitet. Die Länder können abweichende Entnahmekoten festlegen.**
- (2) **Der Abschuss erfolgt in erster Linie durch Erlegung eines Anteils der Jungwölfe. Daneben ordnet die untere Jagdbehörde von Amts wegen oder auf Antrag eines betroffenen Weidetierhalters oder Jagdausübungsberechtigten durch Festsetzung eines Abschussplans**

die Erlegung eines gesamten Rudels an, wenn die Überwachung der Weidetiere eine auffällige Häufung im Territorium eines einzelnen Rudels belegt. Hierbei ist das Einvernehmen des Jagdbeirates und die Anhörung der Hegegemeinschaften entbehrlich. Abschüsse im Rahmen eines Abschussplans nach S. 2 oder nach Abs. 6 werden auf die Quote des folgenden Jahres angerechnet, soweit die Behörde nichts anderes bestimmt.

(3) Die Abschussplanung für Wölfe erfolgt als Gruppenabschussplanung für ein von der zuständigen Behörde festgelegtes Gebiet. Der Abschussplan enthält insbesondere Regelungen zum räumlichen und zeitlichen Geltungsbereich und kann weitere Bestimmungen zur Durchführung enthalten, insbesondere zur unverzüglichen Meldung von Abschüssen.

(4) Die Länder informieren den Bund über die Abschussplanung und -durchführung. Widerspruch und Anfechtungsklage gegen den Abschussplan haben keine aufschiebende Wirkung. Der Erlass einer einstweiligen Anordnung nach § 123 Abs. 1 VwGO zur Vermeidung von irreparablen Nachteilen vor der Entscheidung über eine Anordnung der aufschiebenden Wirkung nach § 80 Abs. 5 VwGO ist ausgeschlossen.

IV. Schaffung einer Regelung zur Gebietsfestlegung in Anlehnung an die Berner-Konvention

In Anlehnung an die Empfehlungen des Ständigen Ausschusses der Berner Konvention (Empfehlung Nr. 17(1989) - <https://rm.coe.int/168074634c>) können die Länder in Abhängigkeit vom Rissgeschehen Zonen zum Schutz der Weidetiere und des Wolfes festlegen. Laut Berner Konvention sind drei Zonen möglich. In Bezug auf den Wolf in Anhang V der FFH-Richtlinie und die Möglichkeit einer Regulierung des Wolfes wird die Übernahme einer Kategorie für Weideschutzgebiete für sinnvoll erachtet. Auf dieser Grundlage können die Länder Gebiete festlegen, in denen **die Ansiedlung von territorialen Wölfen verhindert werden soll (sogenannte Weidetierschutzgebiete oder Ausschlussgebiete)** .

Abgesehen davon richtet sich in Schutzgebieten die Jagd nach der jeweiligen Schutzgebietsverordnung. Daher kann in entsprechenden Gebieten der Abschuss ausgeschlossen sein (bei entsprechender Festlegung).

(5) NEU

Die Länder können Gebiete festlegen, in denen die Ansiedlung von territorialen Wölfen verhindert werden soll, weil dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses oder wegen nur unter unverhältnismäßigem Aufwand umsetzbarer Herdenschutzmaßnahmen geboten erscheint (Ausschlussgebiete). In diesen Gebieten kann ein Abschussplan auch ohne Vorliegen der Voraussetzungen des Abs. 2 aufgestellt werden.

V. Einführung einer praxistauglichen und rechtssicheren Problemwolfentnahme

Die Entnahme schadensstiftender Wölfe hat sich auf naturschutzrechtlicher Basis in den vergangenen Jahren nicht bewährt. Eine rechtsichere und praktikable Entnahme auf dieser

Grundlage ist bisher nicht erfolgt. Durch Aufnahme ins BJagdG können schadensstiftende Rudel und Einzelwölfe auf Grundlage einer jagdrechtlichen Regelung des Reaktionsmanagements nach Wolfsrissen in Ergänzung zur Bejagung im Rahmen eines regulären Bestandsmanagements geschossen werden, um unbürokratisch und schnell handeln zu können. Daher gilt folgendes abgestuftes Vorgehen, das einerseits ein schnelles und unbürokratisches Handeln ermöglicht, andererseits auch eine ausreichende behördliche Kontrolle ermöglicht.

- a. Nach dem Riss eines Weidetiers (festgestellt durch einen anerkannten Rissgutachter) darf in einem Umkreis von 10 km in einem Zeitraum von drei Monaten ein Wolf erlegt werden; unabhängig von Jagdzeiten und unter Einhaltung des Elterntierschutzes.
- b. Anschließend wird geprüft, ob es nach der Erlegung eines Wolfes weitere Risse gibt. In diesem Fall gilt es, das ganze Rudel zu entnehmen, indem in einem von der Behörde bestimmten Gebiet und Zeitraum das gesamte Rudel zum Abschuss freigegeben wird; unter Wahrung des Elterntierschutzes; Jagdzeiten gelten i.U. nicht.

Der Abschuss des Rudels wird auf die Abschussquote des kommenden Jahres angerechnet.

(6) NEU Unbeschadet der Regelung in Abs. 2 und ohne Festsetzung einer Jagdzeit, jedoch unter Beachtung des Elterntierschutzes, darf ein schadensstiftender Wolf bis hin zu einem schadensstiftenden Rudel bei wiederholten Weidetierrissen im Umkreis von 10 km innerhalb von 3 Monaten geschossen werden, wenn der Weidetierriß durch einen behördlich anerkannten Rissgutachter bestätigt wird. Die Bestätigung ist unverzüglich den betreffenden Revierinhabern mitzuteilen.

VI. Einführung einer Pflicht für die Jagdausübungsberechtigten zum Monitoring

Neben dem Wolfsbestand in Deutschland sollen Bund und Länder auch die Bestände angrenzender Mitgliedsstaaten zur Beurteilung des Erhaltungszustandes einer Population einbeziehen. In der Begründung muss klargestellt werden (mit Verweis auf das Urteil des EuGH vom 29.7.2024, Rs. C-436/22), dass der im Rahmen der Berichterstattung nach Art. 17 festgestellte Erhaltungszustand nur ein Anhaltspunkt ist, der aber nicht entscheidend ist. Maßgeblich sind aktuelle Daten auf Populationsebene.

Zudem sollen die Jagdausübungsberechtigten verpflichtet werden, am Monitoring mitzuwirken.

Ebenfalls erforderlich zur Datenerhebung ist das genetische Monitoring, welches durch anerkannte Prüflabore durchgeführt werden muss, um die Rissdokumentation sowie Schadensverfahren nachvollziehen und darauffolgende Entnahmeentscheidungen treffen zu können. Hierfür müssen künftig mehrere anerkannte Prüflabore herangezogen werden, die sich gemeinsam mit dem Senckenberg-Institut regelmäßigen Ringversuchen unterziehen müssen.

(7) NEU Bund und Länder erfassen neben dem Wolfsbestand einschließlich seiner Verbindung zum Bestand in angrenzenden Staaten und zu benachbarten Populationen und des Auftretens von Wildkrankheiten auch die Schäden in der Weidetierhaltung. Die Länder unterrichten den Bund über die Abschussplanung und -durchführung und die Entwicklung des Bestandes, sowie der Schäden. Die Jagdausübungsberechtigten sind verpflichtet, bei der systematischen Erfassung, Beobachtung und Überwachung des Wolfsbestandes nach Maßgabe der zuständigen Behörde mitzuwirken.

Das Bundeszentrum Wolf und Weidetierhaltung (BZWW) führt Daten des genetischen Monitorings sowie des Schadgeschehens zentral zusammen. Diese bilden die Grundlage für die Beurteilung des Erhaltungszustands sowie für jagdliche Entnahmeregelungen.

Anerkannte Prüflabore einschließlich des Senckenberg-Instituts müssen regelmäßig erfolgreich an bundesweiten Ringversuchen teilnehmen. Die Länder können ergänzend Labore beauftragen.

Genetische Nachweise, insbesondere bei Weideterrissen, bleiben auch künftig für die Rissdokumentation und etwaige Entschädigungsverfahren von Bedeutung, auch wenn sie nicht mehr zwingend für alle Entnahmevereinfachungen erforderlich sind.

VII. Jagd- und Schonzeiten

§ 22 Jagd- und Schonzeiten

Abs. 1

(1) Nach den in § 1 Abs. 2 bestimmten Grundsätzen der Hege bestimmt das Bundesministerium durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Zeiten, in denen die Jagd auf Wild ausgeübt werden darf (Jagdzeiten). Außerhalb der Jagdzeiten ist Wild mit der Jagd zu verschonen (Schonzeiten). Die Länder können die Jagdzeiten abkürzen oder aufheben; sie können die Schonzeiten für bestimmte Gebiete oder für einzelne Jagdbezirke aus besonderen Gründen, insbesondere aus Gründen der Wildseuchenbekämpfung und Landeskultur, zur Beseitigung kranken oder kümmernden Wildes, zur Vermeidung von übermäßigen Wildschäden **und Weideterrissen, zu wissenschaftlichen, Lehr- und Forschungszwecken, bei Störung des biologischen Gleichgewichts oder der Wildhege aufheben. Für den Lebendfang von Wild können die Länder in Einzelfällen Ausnahmen von Satz 2 zulassen. **Die zuständige Behörde hebt zum Zwecke der Erlegung eines besonders schadensträchtigen Wolfsrudels die Schonzeit für ein begrenztes Gebiet auf.****

(...)

(4) In den Setz- und Brutzeiten dürfen bis zum Selbständig werden der Jungtiere die für die Aufzucht notwendigen Elterntiere, auch die von Wild ohne Schonzeit, nicht bejagt werden. Die Länder können für Schwarzwild, Wildkaninchen, Fuchs, Ringel- und Türkentaube, Silber- und Lachmöve sowie für nach Landesrecht dem Jagdrecht unterliegende Tierarten aus den in Absatz 2 Satz 2 und Absatz 3 genannten Gründen sowie zur Bekämpfung von Tierseuchen Ausnahmen bestimmen. Die nach Landesrecht zuständige Behörde kann **zur Erlegung von**

Wolfsrudeln oder einzelner Wölfe Ausnahmen bestimmen. Sie kann im Einzelfall das Aushorsten von Nestlingen und Ästlingen der Habichte für Beizzwecke aus den in Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe c der Richtlinie 2009/147/EG genannten Gründen und nach den in Artikel 9 Absatz 2 der Richtlinie 2009/147/EG genannten Maßgaben genehmigen. Das Ausnehmen der Gelege von Federwild ist verboten. Die Länder können zulassen, dass Gelege in Einzelfällen zu wissenschaftlichen, Lehr- und Forschungszwecken oder für Zwecke der Aufzucht ausgenommen werden. Die Länder können ferner das Sammeln der Eier von Ringel- und Türkentauben sowie von Silber- und Lachmöwen aus den in Artikel 9 Absatz 1 der Richtlinie 2009/147/EG genannten Gründen und nach den in Artikel 9 Absatz 2 der Richtlinie 2009/147/EG genannten Maßgaben erlauben.

VIII. Entnahme von Wolfshybriden

Eine Entnahme von Wolfs-Hund-Hybriden ist aus Gründen des Artenschutzes nötig und sollte auf Basis des BJagdG geregelt werden. Eine Feststellung des Vorkommens von Hybriden durch die zuständige Behörde und ggf. weitere Maßgaben zur Entnahme sind sinnvoll. Eine ausdrückliche Aufnahme von Hybriden in § 2 ist nicht erforderlich, da unter den Begriff des Wildes auch Hybriden der in § 2 BJagdG aufgeführten Arten fallen (Schuck, BJagdG, 4. Aufl., § 2 Rn. 43). Dennoch sollte dies in der Gesetzesbegründung klargestellt werden. Entnahmen von Hybriden werden nicht auf die jährliche Reduktion angerechnet.

§ 23 Absatz 2 NEU:

Ergibt das Monitoring das Vorkommen von Hybriden zwischen Wolf und Hund, erlegen die Jagdschutzberechtigten und Inhaber einer Jagderlaubnis diese nach Maßgabe der zuständigen Behörde. § 28a Absatz 2 gilt entsprechend.

IX. Umgang mit verletzten Wölfen

Mit Aufnahme des Wolfs ins Jagdrecht ist eine eigene naturschutzrechtliche Regelung zum Umgang mit verletzten und kranken Tieren nicht mehr erforderlich. Nach § 22a BJagdG ist ein verletzter oder schwer kranker Wolf unverzüglich zu erlegen, um vermeidbare Schmerzen und Leiden zu verhindern. Es sollte klargestellt werden (etwa in der Gesetzesbegründung zur Streichung von § 45a Abs. 1 S. 2 BNatSchG), dass es bei Wölfen in der Regel nicht ausreichend und möglich ist, sie zu fangen und zu versorgen.

X. Fütterung

Eine generelle Regelung zur Fütterung findet sich im § 28 Abs. 5 BJagdG. Hier sollte ein Fütterungsverbot ergänzt werden.

§ 28 Absatz 5 Satz 2 und 3 NEU:

Das Füttern von Wölfen ist verboten. Das Anlocken von Wölfen zum Zwecke der Bejagung ist nur mit Genehmigung der zuständigen Behörde zulässig.

In der Gesetzesbegründung sollte klargestellt werden, dass die verzögerte Beseitigung von gerissenen Weidetieren, um einen Wolf im Rahmen von § 21a ... zu erlegen, nicht als Anlocken von Wölfen gilt.

Es sollte hier außerdem eine Regelung ergänzt werden, dass die unverzügliche Beseitigung gerissener Weidetiere trotz anderslautender veterinärrechtlicher Regelungen nicht erforderlich ist, um nach einem Weidetiterriss den Abschuss des schadensstiftenden Wolfes bei der Rückkehr zum Riss zu ermöglichen. Die Veterinärbehörde sollte dabei die Möglichkeit haben, aus besonderen Gründen die sofortige Beseitigung dennoch anzuordnen.

Eine Formulierung könnte lauten (an dieser Stelle oder – passender - in § 21a Abs. 6):

„Die sofortige Beseitigung eines Risses ist nur dann erforderlich, wenn die Veterinärbehörde dies aus Gründen der Seuchenbekämpfung ausdrücklich anordnet. Nur dann gehen Vorschriften des Tierseuchenrechts vor.“

XI. Notstandsregelung

Eine Regelung zur Tötung von Wölfen in Notstandssituationen ist sinnvoll, um die bei § 34 StGB und § 228 BGB vorzunehmenden Abwägungen zu Gunsten der Weidetiere und Gebrauchshunde vorwegzunehmen.

Durch den Abschuss von Wölfen, die im Begriff sind, Weidetiere zu reißen, kann ein maximaler Lerneffekt erreicht werden, um Wölfe von künftigen Weidetiterrissen abzuhalten. Daher sollte in einer solchen Situation, wo ein Jäger mit der Waffe vor Ort ist und unmittelbar einschreiten kann (die extrem selten sein wird), nicht noch eine Abwägung zwischen den beteiligten Rechtsgütern erfolgen müssen.

§ 26 Fernhalten des Wildes; Notstand:

Absatz 2 NEU Im Rahmen einer Notstandshandlung nach § 34 des Strafgesetzbuches oder § 228 des Bürgerlichen Gesetzbuches kommt dem Schutz von Haus- und Weidetieren im Regelfall ein überwiegendes Interesse gegenüber dem Erhaltungsinteresse am Leben eines wildlebenden Wolfes zu. Über den Abschuss in einer Notstandssituation ist die zuständige Behörde unverzüglich zu informieren.

XII. Regelung zur Entschädigung von Rissen

Die im Koalitionsvertrag vorgesehene Übernahme des Wolfes in das Bundesjagdgesetz stellt einen bedeutenden Schritt dar, der in der Sache wichtig und richtig ist, jedoch nur unter bestimmten Bedingungen von den Weidetierhaltern unterstützt werden kann.

Die sich aus der Aufnahme des Wolfes in das Jagdgesetz ergebenden Konsequenzen für die Haltung von Schafen, Ziegen, Rindern, Pferden und in der landwirtschaftlichen Wildhaltung

hinsichtlich der Finanzierung von Maßnahmen der Prävention und des Schadensausgleichs müssen zwingend im Vorfeld geklärt sein. Bund und Länder sind gefordert, nach Übernahme des Wolfes in das Bundesjagdgesetz zur Aufrechterhaltung der Beweidung mit Schafen, Ziegen, Rindern, Pferden und in der landwirtschaftlichen Wildhaltung weiterhin ausreichende finanzielle Mittel für die Unterstützung von Herdenschutz und Entschädigung von Weidetierissen bereitzustellen.

In diesem Zusammenhang ist ein „Wildschaden“ im Sinne des Gesetzes ein Schaden an Grundstücken, keine Weidetierisse. Es sollte im BJagdG eine (allgemeine) Regelung zur Entschädigung von Weidetieren und Gebrauchshunden und der Förderung von Herdenschutzmaßnahmen aufgenommen werden.

Bei dem Wolf handelt es sich – auch nach Aufnahme ins BJagdG - nach wie vor um eine europarechtlich geschützte Art (Anh. II und V der FFH-RL), die nur unter strengen Auflagen bejagt werden darf. Da die Ausbreitung des Wolfes politisch und gesellschaftlich gewollt ist, müssen Bund und Länder für Zahlungen für den Herdenschutz und Entschädigungen der Weidetierhalter weiterhin aufkommen. Die vollumfängliche Erstattung aller mit der Wolfsbesiedlung verbundenen Maßnahmen wie Präventionsmaßnahmen und Entschädigungszahlungen müssen durch einen Rechtsanspruch gesichert, komplett erstattet und bundesweit einheitlich geregelt werden. Rissenschädigungen und die Förderung des Herdenschutzes liegen nicht in der Finanzierungsverantwortung der Jägerschaft und dürfen daher nach den Kriterien des Bundesverfassungsgerichts für Sonderabgaben mit Finanzierungsfunktion nicht aus Mitteln der Jagdabgabe gefördert werden.

§ 28b (NEU)

Risse von Weidetieren und Gebrauchshunden durch in Anhang IV und V der FFH-RL aufgeführte Arten werden nach näherer Regelung durch die Länder von Bund und Ländern entschädigt. Jagdabgabemittel dürfen hierzu nicht eingesetzt werden.

XIII. Vergrämen, Verscheuchen und Töten von auffälligen Wölfen mit für den Menschen problematischem oder aggressivem Verhalten

§ 26 BJagdG

Der Jagdausübungsberechtigte sowie der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines Grundstückes sind berechtigt, zur Verhütung von Wildschäden das Wild von den Grundstücken abzuhalten oder zu verscheuchen. Der Jagdausübungsberechtigte darf dabei das Grundstück nicht beschädigen, der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte darf das Wild weder gefährden noch verletzen.

(NEU) Entsprechendes gilt für Wölfe, die sich Menschen oder Weidetieren annähern oder in geschlossene Ortslagen von Dörfern und Städten eingedrungen sind oder sich in deren unmittelbarer Nähe aufhalten.

(NEU) Nach Maßgabe der Ordnungsbehörden werden Wölfe, die ein für den Menschen problematisches Verhalten zeigen, erlegt.

C. Weiterführender Änderungsbedarf

Eine eigenständige **Bundeswolfsverordnung** ist nicht zwingend erforderlich. Viele der notwendigen Regelungsinhalte für ein regional differenziertes Bestandsmanagement im Rahmen einer Abschussplanung und eine praxistaugliche und rechtssichere Entnahme schadensstiftender Wölfe sind bereits durch die Vorschläge zur Änderung des BJagdG abgedeckt oder sind dort zielgerichtet und anwendbar geregelt.

Eine Bundesverordnung könnte optional über eine Verordnungsermächtigung ermöglicht werden, sollte aber keine Voraussetzung für aktives Wolfsmanagement sein.

Für die Einführung einer Jagdzeit müsste die **Jagdzeitenverordnung des Bundes** angepasst werden. Diese Änderung sollte zugleich mit der Aufnahme des Wolfes ins Jagdrecht vorgenommen werden. Als Jagdzeit für Jungwölfe werden die Monate Juni bis Oktober vorgeschlagen, da in diesem Zeitraum die Jungwölfe noch gut als solche anzusprechen sind. Bei adulten Wölfen sollte die Bejagung der schadensstiftenden Tiere/Rudel mit einer Schonzeitaufhebung (§ 22 Abs. 1 S. 3 BJagdG) erfolgen.

Sinnvoll (ggf. aber auch erst in einem zweiten Schritt denkbar) ist eine Anpassung der **Bundeswildschutzverordnung**. Damit könnten der Besitzregelungen und die Abgabe von erlegten Wölfen unabhängig von den Verboten des § 44 BNatSchG geregelt werden (im Rahmen des europarechtlich zulässigen, denn Wölfe unterliegen nach wie vor den Regelungen der EU-Artenschutzverordnung). Denn nach § 37 Abs. 2 S. 2 BNatSchG gelten die artenschutzrechtlichen Regelungen soweit im Jagdrecht keine speziellen Schutzvorschriften bestehen. Soweit nicht die Bundeswildschutzverordnung (die ihre Grundlage in § 36 BJagdG hat und somit eine jagdrechtliche Regelung ist) greift, können daher anderenfalls dennoch Besitz- und Handelsbeschränkungen des BNatSchG zur Anwendung kommen. Das ausschließliche Aneignungsrecht nach § 1 BJagdG umfasst auch den weiteren Besitz zumindest durch den Jagdausübungsberechtigten. Darüber hinaus wäre eine Anpassung der BWildSchV sinnvoll, um zumindest die europarechtlichen Spielräume maximal auszunutzen.

Die Änderung kann auch im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens zur Änderung von BJagdG und BNatSchG vorgenommen werden. Dabei sollte ggf. klargestellt werden, dass die Befugnis zur späteren Änderung durch den Verordnungsgeber erhalten bleibt, auch wenn die Änderung jetzt durch ein Gesetz erfolgt ist.

Viele weitere Details erfordern keine Regelung durch Gesetz oder Verordnung, sondern können von den Ländern durch Erlass oder Verwaltungsvorschrift geregelt werden.

D. Weitere Änderungen

Im Rahmen der Änderung des Bundesjagdgesetzes sollte in einem gesonderten Artikel des Änderungsgesetzes festgelegt werden, dass sich die Regelungen zum Abschuss von Wölfen im Konfliktfall ausschließlich nach diesem Gesetz richten. Damit wird in den Ländern, die den Wolf schon ins Jagdrecht aufgenommen haben, das Erfordernis einer artenschutzrechtlichen Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG aufgehoben, so dass diese Länder nicht zwingend ihre Jagdgesetze anpassen müssten.